

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg

vom 08.05.2012

**Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung**

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Nabburg erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen

Einsätze werden im dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Nabburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28. Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg“ vom 13.04.2004 ausser Kraft.

Nabburg, 21.05.2012


Schärtl
1. Bürgermeister



Anlage über Streckenkosten, Ausrückestundenkosten, Personalkosten und Arbeitsstundenkosten zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,00 Euro
1.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,00 Euro
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,00 Euro
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,00 Euro
1.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,00 Euro
1.6 Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 16	5,00 Euro
1.7 Versorgungs-LKW	3,00 Euro
1.8 Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 Euro
1.9 Gruppen/Kommandowagen	3,00 Euro
1.10 Vorausrüstwagen VRW	8,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

1.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,00 Euro
1.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,00 Euro
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,00 Euro
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 Euro
1.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,00 Euro
1.6 Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 16	95,00 Euro
1.7 Versorgungs-LKW	45,00 Euro
1.8 Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 Euro
1.9 Gruppen/Kommandowagen	26,00 Euro
1.10 Vorausrüstwagen VRW	146,00 Euro

3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, werden erhoben, je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG): 11,40 Euro

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Die Arbeitsstundenkosten werden nur für die Zeit des tatsächlichen Einsatzes des jeweiligen Gerätes berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 Euro
1.2 hydraulischer Rettungssatz (Spreizer, Schere usw.)	65,00 Euro
1.3 Wärmebildkamera	50,00 Euro
1.4 Ölschadenanhänger	25,00 Euro
1.5 Mehrzweckboot (MZB) auf Anhänger	25,00 Euro
1.6 Lüftungsgerät	20,00 Euro
1.7 Mehrzwecksauger	20,00 Euro
1.8 Tauchpumpe	15,00 Euro
1.9 Motorsäge	10,00 Euro
1.10 Stromerzeugungsgenerator ab 4 KVA	25,00 Euro
1.11 Verkehrssicherungsanhänger	25,00 Euro

Stadt Nabburg
30.1-144-131

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

„Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg“

erfolgte am 21.05.2012 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
Zimmer 4.1, Erdgeschoß
92507 Nabburg.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der Anschlag wurde am 21.05.2012 angeheftet und am 02.07.2012 abgenommen.

Nabburg, 16.07.2012


Schärtl
1. Bürgermeister

